

Fallbeispiel Sorgerecht

hielt es dieses jedoch nicht für nötig, für eigene Fehler einzustehen, so dass der Kindesvater unnötigerweise zum korrekten Übergabezeitpunkt seinen Sohn abholen wollte, nur, um vor verschlossener Tür stehen zu müssen, während die Kindesmutter selbst das Kind in Fremdbetreuung geben konnte.

Empfehlungen

► Fordern Sie stets eine vollständige Prozessakte an und setzen Sie hierfür klare Fristen. Sollte es Hinweise geben, dass Ihnen im Rahmen eines Verfahrens Schriftstücke nicht zur Verfügung gestellt wurden, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen sämtlicher Schriftverkehr zur Verfügung steht.

► Sollte ein Richter oder ein sonstiger Prozessbeteiligter zu erkennen geben, dass er Ihre Schriftsätze nicht gelesen hat, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen bestätigt wird,

dass auch Ihre Schriftsätze inhaltlich Berücksichtigung finden.

► Verlangen Sie in jedem Verfahren, dass falsche Anschuldigen gegen Sie protokolliert werden und – falls Prozess entscheidend –, dass Ihr Anwalt auf eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit unmittelbar durch die Prozessbeteiligten besteht. Sollte eine eidesstattliche Versicherung durch die Gegenseite oder das Gericht verweigert werden, verlangen Sie hierzu eine Protokollierung.

► Lassen Sie sich nur dann auf einen Vergleich ein, wenn die einseitige Nichteinhaltung strafbewehrt ist und wenn dieser allein den Interessen Ihres Kindes dient.

► Um einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen der Elternteile zu vermeiden, stimmen Sie einem gemeinsam vereinbarten Lebensmittelpunkt zu. Damit bleibt das formale Sorgerecht ungeteilt bei beiden Elternteilen.

► Sollte absehbar sein, dass Ihr Kind nicht bei Ihnen wohnen soll oder dass der Ausgang des Verfahrens unsicher ist, dann verlangen Sie eine strafbewehrte Umgangsregelung mit konkret fixierten Daten, die Ihrem Kind einen möglichst weitgehenden, mindestens wöchentlichen Umgang zubilligt.

► Fixieren Sie, dass Sie einem Schulwechsel gemeinsamer Kinder nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung zustimmen werden und dass ein Schulwechsel vor abschließender Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht strafbewehrt untersagt wird.

► Gehen Sie davon aus, dass jede von Fakten und das Beharren auf die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht als mangelnde Bindungstoleranz zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden. Jedes Entgegenkommen kann von dem anderen Elternteil als Schwäche ausgelegt werden – nicht zwingend auch vom Gericht –, auch wenn dies im Sinne Ihres Kindes geschehen sollte.

Buch-Rezension

Rezensent:
Stephan Witte



Johannsen/Henrich Familienrecht. Scheidung, Unterhalt, Verfahren. Kommentar.



Mit Beiträgen von Althammer, Brudermüller, Büte, Götz, Hamm, Hammermann, Henrich, Holzwarth, Jaeger, Maier und Markwardt. München, 6. Auflage, (C.H. Beck), 2015, XXIX, 2432 Seiten in Leinen; Preis: 149,- € ISBN 978-3-406-66569-1

Die nunmehr 6. überarbeitete und erweiterte Auflage dieses Rechtskommentars wendet sich vorrangig an Juristen und Wissenschaftler, die sich aus beruflichen Gründen mit den Themen Scheidung, Unterhalt oder Sorgerecht beschäftigen müssen. Gegenüber der letzten Auflage wurden „die teilweise umfangreichen Änderungen, die zu den kommentierten Normen aus BGB, FamFG und ZPO im Verlauf der 17. Wahlperiode ergangen sind, so auch die Neuerungen im Prozesskostenhilfe- und Kostenrecht“ (letzte Umschlagseite) berücksichtigt und verarbeitet. Bei der Kommentierung zu § 76 FamFG (S. 1640) wird allerdings korrekt von „Verfahrenskostenhilfe“ gesprochen.

Inhaltlich unterteilt sich der Kommentar in die Bereiche materielles Recht (A) und Prozessrecht (B). Positiv ist, dass nicht nur diverse Thema behandelt werden

(s. u.), sondern auch zu zahlreichen streit-anfälligen Punkten Stellung bezogen und kommentiert wird.

Der Kommentar behandelt viele wichtige Themen, beispielweise

- Definition der Ehwohnung (S. 109 ff.)
- die beharrliche Weigerung, den jeweils anderen Ehegatten über den Bestand seines eigenen Vermögens zu unterrichten und die damit verbundenen Folgen (S. 286 f.)
- Gewalt gegen minder- und volljährige Kinder (S. 472 ff.)
- Anspruchsvoraussetzungen für die Rückforderung überzahlten Unterhalts (S. 487 ff.)
- Erwerbsobliegenheit des unterhaltsbeanspruchenden Partners und der Zeitpunkt, ab wann kontinuierlich nach einer möglichen Erwerbstätigkeit gesucht werden muss (S. 519 ff.), Merk-

- male einer angemessenen Erwerbstätigkeit (S. 528 ff.) sowie Ausbildungsobliegenheit (S. 533 ff.)
- Beschränkung oder Versagen von Unterhaltszahlungen wegen grober Unbilligkeit (S. 608 ff.), zum Beispiel wegen des Erscheinungsbildes einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Dritten in der Öffentlichkeit (S. 612 ff.) oder wegen mutwillig herbeigeführter Bedürftigkeit (S. 616 ff.)
 - Voraussetzungen für die Beanspruchung von Sonderbedarf (S. 669 f.)
 - Einjahressperre für die Beanspruchung nahehelichen Unterhalts (S. 673 f.)
 - Ehezeitberechnung und Ehezeitende (S. 736 ff.)
 - die Nichtigkeit von in Eheverträgen geregelten Festlegungen zum Versorgungsausgleich, wenn diese gegen Formvorschriften (S. 767 ff.) verstößt
 - Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Unterhalt (S. 1120 ff.)
 - Negative Kindeswohlprüfung anstelle einer objektiven Prüfung des Kindeswohls (S. 1206). Verwiesen wird hier auch auf die vielfältige Kritik, dass Gerichte eine konkrete Einzelfallprüfung, die am Kindeswohl zu orientieren ist, vornehmen sollten (S. 1208 f.)
 - Definition Kindeswohlgefährdung und Bereiche der Kindwohlgefährdung (S. 1234 ff.), u.a. Folgen einer strikten Umgangsverweigerung (S. 1240), die Missachtung der Intimsphäre eines Kindes (S. 1241)
 - Die Bedeutung, dass getrenntlebende Eltern sich kooperationsbereit zeigen müssen, um einen möglichen Verlust des geteilten Sorgerechts zu vermeiden, es also zumindest um ein Mindestmaß an Übereinstimmung geht (S. 1293 ff.)
 - Der nicht näher definierte Kindeswohlbegriff (S. 1301 f.) und die für das Sorgerecht entscheidenden Kindeswohlkriterien (S. 1303 ff.) einschließlich der Rangordnung der Kindeswohlkriterien (S. 1319 f.)
 - Nur knapp angerissen der für Sorgerechtsverfahren bedeutsame Begriff der „Bindungstoleranz“ (S. 1307)
 - Vollstreckbarkeit von gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarungen (S. 1333 f.)
 - Wohlverhaltensklausel (S. 1335 ff.). Zurecht verweist hier Jaeger darauf, dass die Chancen für die Durchsetzung vereinbarter Umgangsverletzungen „mit ungleichem Gewicht verteilt“ seien

(S. 1338)

- Ordnungsmittel bei strafbewehrten Umgangsverstößen (S. 1765 ff.)
- Verbot der Zeugenvernehmung des Kindes und stattdessen vielmehr die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG (S. 2028)
- Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (S. 2042 ff.)

Einige wichtige Begriffe, mit denen Betroffene im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten konfrontiert werden, sind leider über den Index nicht auffindbar, so z.B. eine Definition des „Lebensmittelpunkts“. Dieser wird gerne missbräuchlich mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht gleich gesetzt, obwohl dies juristisch inkorrekt ist. Inhaltlich findet sich das Thema unter „Daseinsmittelpunkt“ auf S. 1761 besprochen wieder, nicht jedoch im Index als eigenständiges Schlagwort.

„Umgangsverstöße“ sind als Begriff nicht zu finden, der Eintrag zu „Umgangsverweigerungen“ deckt leider nur einen Teil möglicher Umgangsvereinbarungen ab, so fehlen etwa gerichtlich gebilligte Regelungen zu verpflichtenden Informationen des hauptsorgetragenden Elternteils zu schulischen Leistungen an den anderen Elternteil.

Der Kommentar erhält diverse für die Praxis wichtige Hinweise, etwa dazu, dass gerichtlich gebilligte Vergleiche inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssen, um vollzugsfähig zu sein (S. 1755). In diesem Sinne seien Umgangsregelungen etwa nur dann vollstreckungsfähig, wenn sie inhaltlich soweit präzisiert sind, dass man den genauen Tag und die genaue Zeit auch ohne einen Rechenvorgang ermitteln kann (S. 1763). Dass eine Umgangsverweigerung einen Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG auslöse (S. 1764), entspricht leider nicht immer der Praxis.

Büte geht auf S. 1767 im Rahmen des Normzwecks zwar auf Probleme bei der Durchsetzung von Umgangsrechten ein, verkürzt hier aber den möglichen Umfang von Umgangsvereinbarungen auf die (verweigerte) Herausgabe des Kindes (dies gilt auch für die Darstellung auf S. 1836). Nicht thematisiert wird leider, dass derjenige, bei dem ein Kind aufgrund gerichtlicher Beschlüsse oder ger-

ichtlich gebilligter Vergleiche nicht lebt, kaum Chancen hat, „mindere“ Umgangsverstöße in der Praxis durchzusetzen, ohne gleichzeitig zu riskieren, gerade wegen des Beharrens auf verbindliche Absprachen sein Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind zu gefährden. Der Verweis darauf, erst das Jugendamt um Hilfe anzurufen, ist hier in der Praxis oft kein geeigneter oder gar Erfolg versprechender Weg.

Gänzlich fehlend im Sachverzeichnis ist auch ein Eintrag zu Eilsacheverfahren, die dazu führen können, dass eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren hinausgezögert wird. Inhaltlich wird das Thema etwa auf Seite 1511 im Zusammenhang mit den Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung thematisiert.

Ebenfalls nicht über das Sachverzeichnis zu finden, ist ein Eintrag zu Protokollierungspflichten und -möglichkeiten gerade in Sorgerechtsverfahren. Gleiches gilt für einen Eintrag zum Thema (bestehender/nicht bestehender) Pflicht zum wahrheitsgemäßen Vortrag der Prozessbeteiligten bei Gericht. Ein Eintrag zum Thema „Rechtsschutz“ bietet leider keine Hinweise auf etwaige ggf. versicherungsrechtlich zu beachtende Ausschlüsse oder sonstige zu beachtende Punkte. Weiter fehlt ein Eintrag zur möglichen „Befangenheit“ von z.B. Jugendamtsmitarbeitern, Verfahrensbeiständen und im Einzelfall ggf. auch Richtern.

Fazit

Der Kommentar ist ein hervorragendes Nachschlagewerk für alle Personen, die sich privat oder beruflich mit den Themen Scheidung, Sorgerecht oder Unterhalt beschäftigen müssen und wesentliche Aspekte komprimiert in einem einzigen Band nachlesen möchten.

Ein großer Teil der relevanten Themenkomplexe wird nachvollziehbar und hinreichend ausführlich thematisiert. Gerade zu besonders streitanfälligen Themen wie der korrekten Gestaltung wirksam vollstreckbarer Umgangsvereinbarungen wären jedoch weitergehende Ausführungen wünschenswert gewesen, so etwa konkrete Mustervereinbarungen. Gleiches gilt für Musterschreiben für Scheidungsanträge, Schreiben zum Versorgungsausgleich oder Schreiben rund um andere prozessual wiederkehrende Themen.